

6. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

II. Kautions

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der Angebotsfrist eine Kautions in belgischen Franken von 10 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zu stellen.
2. Die in Absatz 1 genannte Kautions kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautions zurück. Die Kautions des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet,

- a) das Los des Erzeugnisses, das die geforderten Eigenschaften besitzt, zu liefern,

- b) die Ware zu dem in Abschnitt IV vorgesehenen Zeitpunkt zu verladen und die Beförderung innerhalb kürzester Frist durchzuführen.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.

2. Jeder Bieter wird schriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung informiert.
3. Der Zeitpunkt, an dem die Verladung ausgeführt werden soll, liegt zwischen dem
 - 1. und 15. September 1978 für 174,5 Tonnen,
 - 1. und 15. Oktober 1978 für 700 Tonnen,
 - 15. und 30. November 1978 für 450 Tonnen.

V. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem OBEA und dem Zuschlagsempfänger ergeben können, fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Brüsseler Gerichte.

Bekanntmachung einer Ausschreibung für die Lieferung von Weichweizen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1656/78 der Kommission vom 14. Juli 1978

Das Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) 21, avenue Bosquet, Paris 7^e (Interventionsstelle), schreibt im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen zur Nahrungsmittelhilfe den Kauf von 1 500 Tonnen Weichweizen auf dem Markt der Gemeinschaft aus, die für das Königreich Lesotho bestimmt sind und nach Maseru geliefert werden.

I. Angebote

1. Angebote müssen am 28. Juli 1978, spätestens 12.00 Uhr, bei dem Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) durch Einschreiben oder durch Boten ⁽¹⁾ eingegangen sein.
2. Die Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe Lesotho“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die Interventionsstelle (ONIC) adressierten Umschlag einzulegen.
3. Angebote, die sich auf einen Teil der Partie beziehen, sind unzulässig.
4. Die Angebote haben neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Nummer und Gewicht der Partie auf die sie sich beziehen,
 - b) den Verschiffungshafen (Seehafen),
 - c) den Ausladehafen (Seehafen),

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei dem ONIC gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

- d) den Kostenbetrag je Tonne des Erzeugnisses in französischen Franken ⁽¹⁾,
- e) die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

Die Ausschreibung versteht sich für das Erzeugnis in neuen Jutesäcken von 50 kg netto.

Mindestgewicht der Säcke: 600 g.

Die Säcke sind durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt zu kennzeichnen:

„Wheat / Gift of the European Economic Community to the Kingdom of Lesotho.“

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind, wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Das Angebot muß die Wiege-, Kontroll- und Versicherungskosten umfassen.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Gestellung der im Abschnitt II vorgesehenen Kautions,
 - b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
 - c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.
6. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

II. Kautions

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der für die Einreichung von Angeboten vorgesehenen Frist eine Kautions in französischen Franken von 5 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zu stellen.
2. Die in Absatz 1 genannte Kautions kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts

⁽¹⁾ Die Vergleichbarkeit der Angebote wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1656/78 hergestellt.

gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.

3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautions zurück. Die Kautions des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt, es sei denn, es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt wird, in der sich dieser verpflichtet,

- a) das Los des Erzeugnisses, das die geforderten Eigenschaften besitzt, zu liefern,
- b) die Ware zu dem in Abschnitt IV vorgesehenen Zeitpunkt zu verladen und die Beförderung innerhalb kürzester Frist durchzuführen.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.
2. Jeder Bieter wird schriftlich von dem Ergebnis der Zuschlagserteilung unterrichtet.
3. Der Zeitpunkt, an dem die Verladung ausgeführt werden soll, liegt zwischen dem 15. und 30. September 1978.

V. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem ONIC und dem Zuschlagsempfänger ergeben können, werden dem „Tribunal de grande instance de la Seine“ vorgelegt.